

# VERFAHRENSDOKUMENTATION KASSE

MERKBLATT NR. 1885 | 11 | 2020

## INHALT

1. Einleitung
2. Grundlagen
  - 2.1 Ziel der Verfahrensdokumentation
  - 2.2 Gesetzliche Grundlagen
3. Verfahrensdokumentation Kasse
  - 3.1 Gesamtverfahrensdokumentation des Unternehmens
  - 3.2 Aufbau und Inhalt der Verfahrensdokumentation Kasse
    - 3.2.1 Allgemeine Beschreibung
    - 3.2.2 Anwenderdokumentation
    - 3.2.3 Technische Systemdokumentation
    - 3.2.4 Betriebsdokumentation
4. Konkrete Anforderungen
  - 4.1 Verwendung einer offenen Ladenkasse
  - 4.2 Verwendung elektronischer Kassensysteme
    - 4.2.1 Klein- und Kleinstbetriebe
    - 4.2.2 Größere Betriebe oder komplexe Betriebsstrukturen
5. Verfahrensdokumentation Kasse und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)
6. Zusammenfassung

## 1. EINLEITUNG

Nach Auffassung der Finanzverwaltung<sup>1</sup> muss jedes Unternehmen, das ein **rechnungslageungsrelevantes** Datenverarbeitungssystem einsetzt, über eine Verfahrensdokumentation verfügen. Unter einem Datenverarbeitungssystem wird dabei die im Unternehmen für Unternehmenszwecke eingesetzte Hard- und Software verstanden, die zur Datenverarbeitung genutzt wird.<sup>2</sup> Daher unterliegen auch elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen den Anforderungen.

1 Rz. 151 ff. BMF Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 28.11.2019, GZ IV A 4 – S 0316/19/10003 :001, nachfolgend GoBD.

2 Rz. 20 GoBD.

Das Fehlen einer Verfahrensdokumentation wird von der Finanzverwaltung **grundsätzlich** als formeller Mangel angesehen. Nur wenn durch die fehlende oder ungenügende<sup>3</sup> Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt wird, liegt **kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht** vor, der zur Verwerfung der Buchführung führt.<sup>4</sup> Die Finanzverwaltung differenziert in diesem Zusammenhang weder nach der Art oder Größe des Unternehmens noch nach den eingesetzten Datenverarbeitungssystemen.

Umfangreiche Informationen zu den Anforderungen an eine Verfahrensdokumentation sowie Musterbeispiele beinhalten die folgenden DWS-Merkblätter:

- Nr. 1781 „Verfahrensdokumentation nach GoBD für kleine und mittlere Unternehmen – Hinweise für die Umsetzung in der Praxis“
- Nr. 1807 „Verfahrensdokumentation nach GoBD – Musterbeispiel für Kleinunternehmen“
- Nr. 1809 „Verfahrensdokumentation nach GoBD – Musterbeispiel für mittelgroße Unternehmen“

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 Ziel der Verfahrensdokumentation

Sinn und Zweck einer Verfahrensdokumentation ist es, die betrieblichen Prozesse, einschl. der enthaltenen Kontrollen, und deren Abbildung in den Datenverarbeitungssystemen nachvollziehbar zu beschreiben. Daran haben sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung ein Interesse. Seitens des Steuerpflichtigen geht es dabei um eine effektive Betriebsorganisation, insb. bei komplexen Betriebsstrukturen und Verknüpfung mehrerer Datenverarbeitungssysteme. Vor

3 *Eine Verfahrensdokumentation ist dann ungenügend, wenn nach Auffassung der Finanzverwaltung der Umfang zu gering ist, z. B. Bestandteile fehlen oder wenn das in der Verfahrensdokumentation beschriebene Verfahren nicht mit dem tatsächlich durchgeführten Verfahren übereinstimmt. Auch fehlende Aktualisierungen der Verfahrensdokumentation können dies bewirken.*

4 Rz. 155 GoBD.